

sich Werkzeuge des Gesetzes, Hersteller der Ordnung, Begründer gesetzlicher Freiheit nennen!

Deutsches Volk! Trauern wirst du über den unersehblichen Verlust, den du erlitten! Vergiß des Todten nicht und erinnere dich, wie er starb, für welche Sache er starb und durch wen er gemordet wurde!

Frankfurt a. M., den 16. November 1848.

Die Abgeordneten zur deutschen Reichsversammlung.  
(Folgen 123 Unterschriften.)

### Museen & vaterländische Vereine.

(Eingefendet.)

So lange es besondere Stände gab, die für die übrigen dachten und handelten, konnte man Anstalten, in denen sich Hilfsmittel für allgemeine geistige Bildung in größerer Zahl finden, für weniger dringlich halten. Dergleichen nicht zu verkennen ist, daß, hätte die Februar-Revolution größere Bildung unter den Menschen angetroffen, manche seitherige Täuschungen durch alte Diplomatschlaueit, die bereits so viel Blut und Geld gekostet haben, unmöglich gewesen wären. Ebenso hätte das Vertrauen auf eine bessere Zukunft und damit der frohe Muth für eine dem Einzelnen, wie dem Ganzen nutzbringende Thätigkeit nicht so gründlich, wie es geschehen, erschüttert werden können. Nachdem aber jetzt der Fehler erkannt ist, gilt es das Versäumte so schnell und so gründlich, wie möglich nachzuholen, damit unser Volk im Stande sey, mit Würde und Weisheit seine neuen Rechte auszuüben, und denjenigen, welche ihm keine Bildungsfähigkeit zutrauen, praktisch zu zeigen, daß sie sich geirrt haben. Hierzu gehört nothwendig eine Uebung im öffentlichen Denken, und ein Betrachten eines Gegenstandes unter den verschiedensten Gesichtspunkten. Beides ist nur möglich, wenn man eine gewisse Menge von Thatsachen kennt und sich davon losmacht, empfindlich zu seyn, wenn die eigene Meinung durch Gründe als unrichtig nachgewiesen wird. Die Thatsachen werden geboten durch passende Zeitschriften zc. in Mu-

seen und deren Uebergang in's innere Leben des Einzelnen und dadurch rückwirkend in's Ganze vermittelt durch eine geregelte Beleuchtung der Gründe für und wider von verschiedenen Standpunkten aus in vaterländischen Vereinen.

Wird nicht in dieser Weise auf eine Einheit und Gleichheit der Ansichten in allgemeinen Dingen hingewirkt, so fällt das freie Volk den Volksverführern anheim, und ist wieder so übel daran als früher, denn es wird dadurch das Mißtrauen stets aufs Neue geweckt und der Gemeingeist kann nicht gedeihen.

Schorndorf.

Der Preis von dem — auf dem kameralamtlichen Fruchtkassen befindlichen Reis ist auf 8 fl. 20 kr. per Centner ermäßigt worden, mithin das Pfund auf 5 kr.

K. Kameralamt.

Schorndorf.

### Vaterländischer Verein

Mittwoch den 22. d. M. Abends 7 Uhr im Schwanen. Tagesordnung: Vortrag des Ref. Palas über Casusgerichte und Aeußerung über die Kammer Beschlüsse in Betreff der Civilliste und Apanagen.

Schorndorf.

Es wird bis Lichtmess eine Dienstmagd gesucht die sowohl einen Viehstall versehen kann, als auch in sonstigen häuslichen Geschäften einige Erfahrung hat. Es wird guter Lohn und gute Behandlung zugesichert.

Nähere Auskunft ertheilt

die Redaction.

Gedruckt und verlegt von E. F. Mayer, verantwortlichem Redakteur.

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

No 91.

Freitag den 24. November

1848.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abonnements-Preis ist für das Jahr 1 fl. 36 kr., halbjährlich 48 kr. — Einrückungsgebühr die Zeile 2 kr.

## Das Ministerium des Innern an die K. Regierung des Jart-Kreises.

In den über die Revision der Zunftverfassung eingelegten bezirksamtlichen Berichten, sowie in den von verschiedenen Mitgliedern des Gewerbebestandes gemachten Eingaben ist unter den Ursachen der ungünstigen Lage der Gewerbe hauptsächlich auch der Hausirhandel hervorgehoben worden.

In Beziehung auf diesen Handel bestehen umfassende gesetzliche Bestimmungen, welche richtig verstanden und genau angewendet, vorerst zum Schutze der ansässigen Gewerbsleute im Wesentlichen auszureichen scheinen.

Nur die Vollziehungs-Vorschriften sind es, welche in einzelnen Beziehungen einer Abänderung oder Ergänzung bedürfen.

1) Rückfichtlich der den Zunftgesetzen unterworfenen Fabrikate und Waaren ist nach Art. 131 der Gewerbeordnung von 1828 und der revidirten Gewerbeordnung von 1836 der Hausirhandel oder das Feiltragen auf den Straßen und in die Häuser Jedem er sey Inländer oder Ausländer, zu jeder Zeit verboten.

Eine Ausnahme von diesem Verbote kann (Art. 134) von den Regierungsbehörden Statt gegeben werden, es sollen aber dieselben, nach der Instruktion vom 24. Februar 1831 (§ 6 Zif. 4 f.) bei Würdigung solcher Gesuche eine vorzügliche Strenge anwenden. Wenn diese Weisung vor 17 Jahren begründet war, so ist jetzt, nachdem inzwischen die Zahl der Handels- und Gewerbsleute sich bedeutend vermehrt, und über die Dörfer sich verbreitet hat, eine Beschränkung des Hausirhandels auf das absolute Bedürfnis des Publikums geboten.

Es sind daher bis auf Weiteres alle Gesuche um neue Patente zum Hausirhandel mit zünftigen Waaren zurückzuweisen, es wäre denn, daß nach beigebrachten, amtlich bestätigten Beweisen in einer bestimmten Gegend die Bedürfnisse des Publikums an gewissen Fabrikaten durch die ansässigen Gewerbsleute nicht befriedigt werden sollten, in welchem Falle sodann die Erlaubnis, jedoch ausschließlich nur für diese Gegend nicht zu erschweren ist.

Von demselben Grundsatz ist auszugehen, wenn zum Auffuchen von Arbeitsbestellung oder zum hausirweisen Betrieb zünftiger Arbeiten Patente nachgesucht werden.

2) Rückfichtlich der dem Zunftzwange nicht unterworfenen Waaren und Fabrikate besteht ein Hausirverbot, wie es zu Gunsten der Zünftigen gegeben ist, nicht, und es ist daher dem Ermessen der Behörden bei Würdigung von Gesuchen um Hausir-Erlaubniß ein weiterer Spielraum gestattet.

Eine größere Willfährigkeit in Ertheilung der Berechtigung, kann namentlich bei solchen Arbeiten und Artikeln stattfinden, in welchen die sesshaft betriebenen Gewerbe dem Bedarf des Publikums im Allgemeinen keine, oder in einzelnen Orten und Bezirken gleichfalls keine oder nur eine mangelhafte und unbequeme Befriedigung verschaffen.

3) Hinsichtlich des Hausirhandels mit Giften, einfachen und zusammengesetzten Arzneimitteln, mit medicinischen Geheimmitteln, mit Linnengarn, Spezereiwaaren, Druckschriften, getragenen Kleidern, altem Eisen u. s. w. wird auf S. 6. Ziff. 4 Buchst. a — s der Instruktion vom 24. Februar 1831 verwiesen.

4) Erscheint die Ertheilung einer Hausirerlaubnis in gewerblicher und polizeilicher Beziehung zulässig, so darf sie gleichwohl nur erwachsenen Personen von gutem Prädikat, welche ihren Unterhalt auf anderem Wege zu erwerben nicht im Stande sind, gewährt werden. Jüngere arbeitsfähige Personen unter 30 Jahren sind ohne die dringendsten Gründe nicht zuzulassen.

Einem im oder nach dem Jahr 1814 geborenen inländischen Israeliten, welchem die Erwerbung eines ordentlichen Gewerbes möglich gewesen wäre, kann die Ermächtigung zu einem herumziehenden Gewerbe von der Kreisregierung oder dem Bezirksamt nicht ertheilt werden. (Minist. Verfüg. vom 14. Juni 1828 S. 34.)

Wegen der Zigeuner wird auf die dießfälligen besonderen Bestimmungen, insbesondere auf die Ministerial-Verfügung vom 3. November 1820 (Ergänzungsband zum Regbl. S. 209) verwiesen.

5) Betreffend die Erneuerung von früher ausgestellten Patenten, so kann rückfichtlich derjenigen Inländer, welche bereits ihren Nahrungsstand auf ein Wandergewerbe begründet haben, von Verweigerung der Erneuerung keine Rede seyn, es wäre denn, daß dem Berechtigten, in der Zwischenzeit eine Nahrungsquelle sich eröffnet, oder daß er sich ein schlechtes Prädikat zugezogen hätte. (Zu vergl. Instr. zu Vollziehung der rev. Gewerbeordnung S. 116 Regbl. von 1837 S. 527.)

6) Ohne besondere Erlaubniß der die Hausirberechtigung ertheilenden Regierungs-Behörde darf kein Hausirer zur Ausübung seines Gewerbes sich eines Fuhrwerks bedienen.

Bei Würdigung solcher Gesuche ist nicht allein auf die Persönlichkeit des Hausirers, sondern auch und zwar hauptsächlich darauf zu sehen, ob nach der Natur des Gewerbes, wie z. B. beim Handel mit steinernem Geschirr der Gebrauch eines mit Pferden u. bespannten Wagens erforderlich wird. Fuhrwerke, welche zu andern Zwecken dienen, z. B. zu Wohnungen, sind unbedingt auszuschließen.

Die ertheilte Erlaubniß ist in das Patent einzutragen. Außerdem ist der Hausirer und zwar gleichfalls durch Eintrag in das Hausirpatent, vor dem Gebrauch eines Fuhrwerks unter Strafandrohung zu verwarnen.

Diese Bestimmung ist bei Ausstellung neuer und bei Erneuerung älterer Patente gleichmäßig anzuwenden.

7) Rückfichtlich des Absatzes der inländischen Eisenwerke und des Aufkaufs von Haderlumpen bleibt es bei den dießfalls gegebenen besonderen Bestimmungen.

8) Dem vielseitig ausgesprochenen Wunsche um unbedingten Ausschluß der Ausländer vom Hausirhandel in Württemberg kann nicht Statt gegeben werden, da durch Ausländer manche Artikel, mit deren Feilhalten keine sesshaften Gewerbsleute in Württemberg sich beschäftigen, wohlfeil in's Land gebracht werden und da andererseits viele Inländer, welche in ihren Heimathorten ihre Nahrung nicht finden würden, durch Betreibung des Hausirhandels in andern Ländern ihren Unterhalt sich verschaffen.

Immerhin bleibt aber die Verleihung eines Hausirpatents an einen Ausländer davon abhängig, ob der beabsichtigte hausirweise Gewerbsbetrieb mit keinerlei polizeilicher Gefährde verbunden ist, und ob er einem Bedürfnisse des Publikums entspricht, oder wenigstens dem inländischen Gewerbebestand keinen Nachtheil bringt, und ob in demselben nicht bereits eine genügende Anzahl inländischer Gewerbsleute beschäftigt ist.

Rückfichtlich der Person des Hausirenden wird vorausgesetzt, daß derselbe über seine Unverdächtigkeit und sein Heimathrecht, sowie über das in seinem Heimathort erlangte Recht zur Ausübung des in Frage stehenden Gewerbes (Minist. Verfüg. vom 18. Mai 1837 Regbl. S. 259) durch Urkunden, welche von seiner Heimathbehörde herrühren sich ausgewiesen hat. Es sind aber, auch im Falle eines solchen genügenden Ausweises von dem Hausirhandel unbedingt auszuschließen:

- a) ausländische Juden (Judengesetz Art. 9 und Ministerial-Erlaß vom 13. December 1834 Menschler Judengesetze S. 193),
- b) ausländische Zigeuner (Minist. Verfüg. vom 3. November 1828 Ziff. 4 Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 210),
- c) alle diejenigen, welchen durch die bestehenden Polizeiverordnungen (Verordnung vom 11. Sept. 1807 S. 7 Regbl. S. 447 Dienstinstruktion für das Landjäger-Corps vom 5. Juni 1823 S. 7 Regbl. S. 435) der Eintritt in das Königreich untersagt ist, und Andere, welche mit den daselbst bezeichneten Personen nach der Geringfügigkeit des Gewerbes oder nach der polizeilichen Gefährde in gleiche Kategorie fallen,
- d) Angehörige derjenigen Staaten, in welchen die Württemberger zum Hausirhandel nicht zugelassen werden.

Die Erlaubniß zu einem Hausirgewerbe kann von den Kreisregierungen an Ausländer nur für den Umfang des Kreises und zwar auf eine Zeit von höchstens 3 Monate ertheilt werden.

Den Bezirksämtern steht es für sich nicht zu, Ausländer zum Betrieb eines Wandergewerbes innerhalb ihres Bezirks zu ermächtigen.

9) Den Ortsvorstehern wird die Bestimmung des Art. 137 der revidirten Gewerbeordnung, wonach der Hausirhändler in jeder Gemeinde, wo er von seiner Berechtigung Gebrauch machen will, die Erlaubniß hiezu unter Vorlegung seines Patents bei dem Ortsvorsteher nachzusuchen hat, in Erinnerung gebracht.

Eine Verweigerung der Erlaubniß ist begründet, wenn das Hausirgewerbe den im Orte ansässigen Gewerbsleuten Nachtheil bringt, oder doch den Gemeindeangehörigen nicht zum besondern Vortheil gereicht.

10) Die Polizeistellen haben auf diejenigen Personen, welche unerlaubter Weise ein Hausirgewerbe treiben, ein genaues Augenmerk zu richten. Hausirhändler, welche mit keinem Patent versehen sind, oder welche mit andern Waaren oder in einem andern Bezirke, als im Patent vorgeschrieben ist, oder nach Ablauf der Patentzeit auf dem Hausirhandel betreten werden, sind durch das Bezirksamt mit Geldstrafe von 3 — 30 Gulden oder Gefängnißstrafe von zwei bis 14 Tagen, welche Strafe im Wiederholungsfalle auf das Doppelte steigen kann, zu bestrafen.

Diesen Strafen unterliegen auch Musterreisende, welche die ihnen durch Art. 139 der revidirten Gewerbeordnung eingeräumten Befugnisse überschreiten.

Die Nichteinholung der ortspolizeilichen Erlaubniß zum Hausiren ist mit Geldstrafe von 1 — 15 fl. oder Gefängniß von 12 Stunden bis 8 Tagen und zwar in leichteren Fällen durch die Ortsvorsteher zu rügen.

Wegen der Versäumnisse der Ortsvorsteher und wegen der darauf gesetzten Strafe wird auf den Art. 138 der revidirten Gewerbeordnung verwiesen.

Stuttgart den 20. October 1848.

D u v e r n o n .

**Amtliche Bekanntmachungen.**

Oberberken.

Mit Gegenwärtig gebe ich die Erklärung ab, daß mir das rohe und gefahrdrohende Benehmen gegen die Frau Dr. Faber, Frau Dr. Schnurrer und ein drittes mir unbekanntes Frauenzimmer am 11. Aug. d. J. in der Nähe meines Hauses auf öffentlicher Straße von Herzen leid ist, und daß ich die Zurücknahme der Klage bei dem K. Oberamts-Gericht mit Dank erkennen würde.

Lammwirth Schloz,

Gesehen

Schorndorf den 21. November 1848.

K. Oberamts-Gericht,  
Zech, Akt.

Schneidh.

Aus der Gantmasse des Georg Koch Krämers dahier werden am

Mittwoch den 29. d. Mts.

Morgens 8 Uhr

verschiedene Kaufmannswaaren, insbesondere Bij., Messing und Tüchle verkauft, wozu die Liebhaber auf das hiesige Rathhaus eingeladen werden.

Den 23. November 1848.

Schultheißenamt,  
Frauer.

**Privat-Anzeigen.**

Schorndorf.

Morgen Abend kommt der Ausschuss des Handwerkervereins zu Bäcker Hinderer.

Schorndorf.

Ein kleines Kanonenöfchen sammt Stein und Rohr hat zu verkaufen

Carl Weil.

Schorndorf.

Hofmehl sowie auch meine übrigen Sorten empfehle ich zu geneigter Abnahme bestens.

C. M. Meyer.

Schorndorf.

Die Unterzeichnete ist Willens ihr zweistöckiges Wohnhaus neben Herrn Kaufmann Weil (Schaal) und Kübler Köbler gelegen auf freier Hand zu verkaufen. Liebhaber können es täglich einsehen und mit mir einen Kauf abschließen.

Waldschütz Weidbrecht's Witwe.

**Winnenden.**

Frucht-Preise vom 16. November 1848.

Fruchtgattungen	höchste		mittlere		niedr.	
	n.	tr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Schfl. Kernen	—	—	10	40	—	—
" Dinkel alt	5	6	4	47	4	12
" Dinkel neu	—	—	—	—	—	—
" Haber alt	3	24	3	19	3	9
" Haber neu	—	—	—	—	—	—
" Roggen	—	—	—	—	—	—
" Gerste	6	—	5	24	4	23
" Gerste neu	—	—	—	—	—	—
1 Simr. Weizen	—	—	—	—	—	—
" Emfern	—	—	—	—	—	—
" Gemischt.	—	56	—	—	—	—
" Erbsen	1	12	1	4	—	—
" Linsen	1	16	1	8	—	—
" Wicken	—	30	—	28	—	—
" Welschr.	1	—	—	48	—	—
" Akerboh. n.	—	52	—	48	—	40

**Schorndorf.**

Frucht-Preise am 21. November 1848.

1 Scheffel Kernen	11 fl. 52 fr.
1 — Roggen	6 fl. 30 fr.

Kernhaus Inspektor, Pfeleiderer.

**Amts- und Intelligenzblatt**

für den

**Oberamts-Bezirk Schorndorf.**

No 92.

Dienstag den 28. November

1848.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abonnement-Preis ist für das Jahr 1 fl. 36 kr., halbjährlich 48 kr — Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr.

**Amtliche Bekanntmachungen.**

Schorndorf.

Der Bauernknecht Johannes Waldenmaier von Manolzweiler ist heute wegen Diebstahls dahier in Haft genommen worden und befindet sich im Besitze einer doppelgehäuigen silbernen Taschenuhr englischer Façon (fast kugelförmig) und einiger noch ganz nasser Hemden, die wohl erst am Samstag von einem Wascheiße weg entwendet wurden, so wie eines mit Silber beschlagenen Besteckmessers sammt Gabel und Pfriemen.

Sämmtliche Gegenstände sind wohl gestohlen, und es ergeht nun an die Eigentümer derselben die Aufforderung ihre Ansprüche dahier und zwar möglichst bald geltend zu machen.

Den 27. November 1848.

K. Oberamts-Gericht,  
Zech, Akt.

Schorndorf.

**Schulden-Liquidation.**

In der Gantmasse des Gottfried Schaal, Gottfrieds Sohn von Niedelsbach hat man zu Vornahme der Schulden-Liquidation Tagfahrt auf

Montag den 18. Dezember 1848

anberaumt.

Die Gläubiger und Bürgen desselben werden daher aufgefodert, an gedachtem Tage Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Steinberg entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse durch Vorlegung der erforderlichen Beweis-Urkunden zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich, sowie

über den Verkauf der Masse theile zu erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart erfordern, ihre Ansprüche durch schriftliche Rezepte darzubringen.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren, wird bei Abschließung eines Vergleichs der Bericht zur Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie, und in Absicht auf die Verfügungen, welche die anwesenden Gläubiger wegen Veräußerung oder Verwaltung der Masse theile treffen, ihre Genehmigung angenommen, gegen diejenigen aber, welche ihre Forderungen gar nicht liquidiren, und deren Ansprüche nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlich sind, wird am Schlusse der Liquidations-Handlung der Ausschluß-Bescheid ausgesprochen werden.

Den 16. November 1848.

Königl. Oberamts-Gericht,  
Oberamtsrichter Beyerl

Oberberken.

**Liegenschaftsverkauf.**

Die nachbeschriebene Liegenschaft des Johann Georg Schlek, Lammwirths dahier ist wiederholt zum Verkauf ausgesetzt, bestehend in einem zweistöckigen Wirtschaftsgebäude an der Staatsstraße gelegen,

einer zweistöckigen im vorigen Jahr neu erbauten Scheur,

1 W. 2 R. Heckenarten,

2 1/2 W. 13 1/4 R. Acker,

1 M. 3 W. Gras- und Baumgarten,

9 M. 2 W. 14 1/4 R. in den Wäder, welches ein geschlossenes Gut bildet und zu

Acker, Gras- und Baumwiesen angelegt ist und wird am